

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Hundsheim hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE

beschlossen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hundsheim beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Bürgermeister
Gerhard Math

angeschlagen: am 15.12.2010
abgenommen: am 30.12.2010

Der Bürgermeister
Gerhard Math

* Bei Bedarf könnten hier für einzelne Tarifposten von den gesetzlichen Höchstsätzen abweichende Tarife festgelegt werden. Besteht hierfür kein Bedarf, hat dieser Punkt zu entfallen.

* Bei Bedarf könnten hier für einzelne Tarifposten von den gesetzlichen Höchsttarifen abweichende Tarife festgelegt werden. Besteht hierfür kein Bedarf, hat dieser Punkt zu entfallen.